

Vereinbarung zur Ausbildungsförderung von pharmazeutisch-technischen Assistenten

zwischen

Frau/Herrn

Inhaber der -Apotheke (Straße, Hausnummer, Ort)

- nachfolgend „Apothekeninhaber“ genannt -

und

Frau/Herrn

- nachfolgend „PTA-Schüler“ genannt -

Vorbemerkung¹

Der Apothekeninhaber beabsichtigt zur langfristigen Deckung des Bedarfs an pharmazeutisch-technischen Assistenten, die Ausbildung des Schülers zum pharmazeutisch-technischen Assistenten in finanzieller Hinsicht zu fördern. Zu diesem Zweck gewährt der Apothekeninhaber die nachfolgend dargestellte Ausbildungsförderung. Die Parteien versichern, dass die Zusammenarbeit entsprechend der nachfolgenden Regelung in einer vertrauensvollen Art und Weise erfolgen wird, und der Schüler seine Leistungen mit größtmöglichem Einsatz erbringen wird.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

I. Vertragsgegenstand

1. Der Apothekeninhaber gewährt dem Schüler eine Ausbildungsförderung für die Dauer der (Regel-) Ausbildungszeit i. H. v. monatlich € _____ brutto (in Worten: _____)

Die Ausbildung erfolgt nach der Ausbildungs-und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA-APrV).

Die Zahlung erfolgt jeweils am Ende eines Kalendermonats. Die Zahlung der Ausbildungsförderung erfolgt unter Berücksichtigung der Rückzahlungsvereinbarung (s.u. IV).

2. Voraussetzung für die Gewährung dieser Ausbildungsförderung ist die Aufnahme/Fortführung der Ausbildung nach der PTA-APrV zum _____ (Datum).
3. Im Rahmen der Förderung des Schülers verpflichtet sich dieser, unaufgefordert dem Apothekeninhaber folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Ausbildungsvertrag
 - Semesterzeugnisse
 - Bestätigung der Teilnahme am Unterricht in Form einer vierteljährlich vorzulegenden Anwesenheitsbestätigung der Schule, und zwar jeweils zum
 - _____

¹ Die männliche Formulierung wird jeweils geschlechtsneutral verwendet. Der Vertragsentwurf stellt lediglich einen möglichen Vorschlag einer Vereinbarung dar, hat keinen abschließenden Charakter und ist auf die individuellen Vorstellungen und Bedürfnisse anzupassen. Eine Haftung ist bereits dem Grunde nach ausgeschlossen.

II. Vertragsdauer und Kündigung

Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt am _____

Innerhalb der ersten 3 Monate der Vertragslaufzeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von 2 Wochen (zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats) ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Den Parteien steht zudem ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen.

Diese wichtigen Gründe sind für eine Kündigung durch den Apothekeninhaber insbesondere folgende, wobei die Auflistung nicht abschließend ist:

- Nichtaufnahme/Abbruch der Ausbildung
- Strafbare Handlungen oder Verfehlungen gegen den Apothekeninhaber bzw. dessen Apothekenbetrieb
- Nichtvorlage von Semesterzeugnis/ Teilnahmebestätigung der Schule
- Überschreiten der maximalen Fehlzeiten, § 17 PTA-APrV
- Kündigung bzw. Aufhebung des Ausbildungsvertrages
- Endgültiges Nichtbestehen der Prüfungen laut PTA-APrVr

Für den Fall der Kündigung wird die Ausbildungsförderung sofort zur Rückzahlung fällig. Im Übrigen gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

III. Tätigkeit nach Ausbildung

1. Die Parteien gehen davon aus, dass der Schüler nach bestandem Abschluss der Ausbildung in einem Apothekenbetrieb des Apothekeninhabers tätig sein wird. Dabei verpflichtet sich der Apothekeninhaber, dem Schüler einen dem Ausbildungsabschluss entsprechenden Arbeitsvertrag zu den im Apothekenbetrieb des Apothekeninhabers üblichen Einstellungsbedingungen anzubieten, soweit dies die wirtschaftlichen und betrieblichen Umstände des Apothekenbetriebs zulassen.

Für den im Apothekenbetrieb angebotenen Arbeitsplatz gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Art der Tätigkeit: _____
 - Umfang der Tätigkeit: Vollzeittätigkeit (derzeit _____-Stunden -Woche)
 - Vergütung für die angegebene Tätigkeit _____ (ggf. entsprechend dem gültigen Tarifvertrag zum Einstellungsbeginn).
 - Im Übrigen erfolgt eine Einstellung zu den Bedingungen des derzeit gültigen Bundesrahmentarifvertrags für Apothekenmitarbeiter.
2. a) Sofern der PTA-(Schüler) trotz Unterbreitung eines Arbeitsvertrages keine Tätigkeit in einem Apothekenbetrieb des Apothekeninhabers aufnehmen will, verpflichtet er sich zur Rückzahlung der insgesamt gewährten Ausbildungsförderung.
b) Der Rückzahlungsbetrag wird mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. mit Ablehnung des Stellenangebots fällig. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Der Apothekeninhaber erklärt sich bereit, ggf. eine angemessene Ratenzahlungsvereinbarung anzubieten. Die Rückzahlung der Ausbildungsförderung entfällt, wenn von dem Unternehmen kein Arbeitsvertrag mit Arbeits- / Dienstbeginn zum auf den Tag des Ausbildungsabschlusses folgenden Monatsersten angeboten wird. Voraussetzung für das Angebot ist die Erlangung der Berufserlaubnis.
 3. a) Erreicht der Schüler den Abschluss der Ausbildung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht, entfällt die Verpflichtung des Apothekeninhabers, einen dem Ausbildungsabschluss entsprechenden Arbeitsvertrag anzubieten. Im Übrigen findet die Regelung unter III. 2. a) Anwendung.
b) Erreicht der Schüler den Abschluss der Ausbildung zum pharmazeutisch-technischen Assistenten aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen (z. B. längere Erkrankung o.ä.) nicht innerhalb der Regelausbildungszeit, kann der Apothekeninhaber vorschlagen, (unter Weitergewährung der Ausbildungsförderung) die erforderlichen Prüfungen noch einmal zu durchlaufen und die Abschlussprüfung ggf. erneut abzulegen.

IV. Rückzahlung²

1. Der PTA-(Schüler) hat die nach 1.1. gewährte Ausbildungsförderung ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn:
 - das sich der Ausbildung anschließende Arbeitsverhältnis vor Ablauf von _____ Monaten/Jahren aus einem von ihm zu vertretenen Grund gekündigt wird oder zur Vermeidung einer solchen Kündigung ein Aufhebungsvertrag geschlossen wird,
 - das Arbeitsverhältnis auf Wunsch des PTA-(Schülers) (Eigenkündigung oder Aufhebungsvertrag), innerhalb von _____ Monaten/Jahren nach Abschluss der Förderung endet, ohne dass die Beendigung durch das Unternehmen (mit-) veranlasst wurde.(Die Bindungsdauer hängt von der Dauer und Höhe der Förderung ab und muss in einem angemessenen Verhältnis stehen³).

2. Minderung Rückzahlungsbetrag

Der vom PTA-(Schüler) zurückzuerstattende Gesamtbetrag vermindert sich für jeden Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses nach Abschluss der Ausbildung um _____-(Minderungsbetrag je Monat/Jahr)

3. Abbruch der Ausbildung und Nichterreichen des Ausbildungsziels

Bricht der Schüler die Ausbildung aus von ihm zu vertretenden Gründen ab, so ist er ebenfalls zur Rückzahlung der bis dahin geleisteten Ausbildungsförderung verpflichtet.

Erreicht der Schüler das Ausbildungsziel aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht, so ist er auch in diesem Fall zur Rückzahlung der geleisteten Zahlungen verpflichtet. Das gilt nicht, wenn der Schüler nachweist, dass er das Nichterreichen des Ausbildungsziels nicht zu vertreten hat.

4. Mitteilung der Rückzahlungshöhe

Der Apothekeninhaber wird dem Geförderten nach Ende des Arbeitsverhältnisses bzw. nach Kenntnis des Verfehlens des Ausbildungsziels oder des Abbruchs der Ausbildung, den Rückzahlungsbetrag schriftlich mitteilen.

Mit Zugang der schriftlichen Mitteilung ist der Rückzahlungsbetrag fällig. Er kann mit noch bestehenden Entgeltansprüchen im Rahmen der Pfändungsfreigrenzen verrechnet werden.

V. Schriftform und salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung haben nur Rechtsgültigkeit, wenn sie schriftlich unter den Parteien vereinbart worden sind. Dies gilt auch für diese Klausel,

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Parteien vereinbaren, dass der unwirksame oder unwirksam gewordene Vertragsteil durch eine Regelung ersetzt wird, die dem Sinn und Zweck und dem Willen der Parteien entsprechen .

Datum, Unterschrift
Apothekeninhaber

Datum, Unterschrift
PTA-Schüler

² Für Berufsausbildungsverhältnisse nach dem BBiG (z.B. PKA-Ausbildung) regelt § 12 Abs1Datz 1 BBiG, dass eine Rückforderung von Ausbildungskosten, die im betrieblichen Bereich der Ausbildung anfallen, grundsätzlich nicht möglich ist.

³ Als Anhaltspunkt für die Angemessenheit der Bindungsdauer bei Rückzahlungsvereinbarungen dienen die vom BAG (BAG vom 14.01.2009 3 AZR 900/7) aufgestellten Grundsätze zu Rückzahlungsvereinbarungen bei Fortbildungen:
Fortbildungsdauer von 3 bis 4 Monaten: Bindungsdauer bis zu 2 Jahren zulässig
Fortbildungsdauer von 6 bis 12 Monaten: Bindungsdauer bis zu 3 Jahren zulässig
Fortbildungsdauer von mehr als 2 Jahren: Bindungsdauer bis zu 5 Jahren zulässig